

Stadt Elsfleth

Landkreis Wesermarsch



10. A Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Elsfleth

„Windpark Niederhörne“

Begründung

Entwurf

31.07.2024

Diekmann • Mosebach & Partner

Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement

26180 Rastede Oldenburger Straße 86 (04402) 977930-0 www.diekmann-mosebach.de



INHALTSÜBERSICHT

1.0	ANLASS DER PLANUNG	1
2.0	ZIEL DER PLANUNG	2
3.0	RAHMENBEDINGUNGEN	3
3.1	Kartenmaterial	3
3.2	Verfahren und Geltungsbereich	3
4.0	PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE	3
4.1	Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen und Regionales Raumordnungsprogramm Landkreis Wesermarsch	3 5
4.2	Vorbereitende Bauleitplanung	5
5.0	STANDORTPOTENZIALSTUDIE	5
5.1	Suchraum	6
5.1.1	Suchraum IV – „Neuenbrok“	7
5.2	Flächenauswahl für die Konzentration der Nutzung von Windenergie und Flächenbeitragswert	7 7
6.0	ÖFFENTLICHE BELANGE	8
6.1	Belange von Natur und Landschaft	8
6.2	Belange des Denkmalschutzes	9
6.3	Belange des Bodenschutzes / Altablagerungen / Kampfmittel	10
6.4	Belange des Immissionsschutzes	11
6.5	Belange der Luftfahrt	11
6.5.1	Belange der Wehr- bzw. Luftfahrt	11
6.5.2	Zivile Luftfahrt	12
6.6	Belang Stromleitungen	12
6.7	Belange der Landwirtschaft	13
7.0	INHALT DER 10. A ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES	14
7.1	Ableitung der Sonderbauflächen Windenergie aus den Suchräumen	14
7.2	Der Änderungsbereich	15
7.3	Inhalt des Änderungsbereiches „Niederhörne“	15
8.0	AUSSCHLUSSWIRKUNG	16
9.0	VERFAHRENSGRUNDLAGEN/-VERMERKE	16
9.1	Rechtsgrundlagen	16
9.2	Planverfasser	16

Anlage I: Standortpotenzialstudie für Windenergie im Gebiet der Stadt Elsfleth
(Diekmann • Mosebach & Partner 2022)

1.0 ANLASS DER PLANUNG

Am 14.09.2021 beschloss der Rat der Stadt Elsfleth die Einleitung der sachlichen Teileränderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Windenergie. Im Nachgang hierzu wurde das Planungsbüro Diekmann • Mosebach & Partner mit der Erstellung einer Standortpotenzialstudie für Windenergie im Stadtgebiet von Elsfleth beauftragt, welche Grundlage der vorgenannten Windkraftplanung ist. Diese Studie wurde im September 2022 fertig gestellt wofür hin im Anschluss diese Änderung des Flächennutzungsplanes der nächste logische Schritt hin zur gezielten Steuerung der Windenergieplanung ist.

Bereits 2014 hat die Stadt Elsfleth ein Standortkonzept für Windenergienutzung erarbeiten lassen, um eine nachvollziehbare, fundierte Grundlage für die Ausweisung von Windparkflächen zu besitzen.

Im November 2013 erfolgte im Amtsblatt des Landkreises Wesermarsch die Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) des Landkreises Wesermarsch. Das neu aufgestellte RROP 2019 wurde mit dem Satzungsbeschluss des Kreistages am 16.12.2019 beschlossen. Das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, als obere Landesplanungsbehörde, erteilte am 12.05.2020 unter Auflagen und Hinweisen die Genehmigung für das RROP 2019, sodass es mit der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt vom 29.05.2020 in Kraft getreten ist.

Im Rahmen der Neuaufstellung hatte sich der Kreistag des Landkreises Wesermarsch darauf verständigt, zwar Vorranggebiete für Windenergie auszuweisen, damit jedoch keine Ausschlusswirkung für das restliche Kreisgebiet zu erzielen, so dass es den Städten/Gemeinden selbst überlassen ist, die Windenergienutzung über die Ausweisung von Sonderbauflächen mit Ausschlusswirkung für das restliche Stadt-/Gemeindegebiet in den Flächennutzungsplänen zu steuern.

Die Notwendigkeit dafür ergibt sich aus der zwischenzeitlich ergangenen Rechtsprechung der Oberverwaltungsgerichte und des Bundesverwaltungsgerichts, nach welcher viele bestehende und beklagte Flächennutzungspläne im Hinblick auf die Steuerung der Windenergie unwirksam seien. Dabei spielen meist formal-rechtliche Gründe eine Rolle, die in einem fehlenden schlüssigen planerischen Gesamtkonzept bei der Ausweisung der Sonderbauflächen (und dem Ausschluss der Windenergie außerhalb derselben), einer fehlerhaften Bekanntmachung oder in der Tatsache liegen, dass der Windenergie mit dem vorhandenen Flächennutzungsplan nicht „substanziell Raum“ eingeräumt wird.

Die erstellte Potenzialstudie beinhaltet trotz ihrer vorherigen Erstellung bereits die in Kraft getretenen Änderungen des Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) mit Datum vom 17.09.2022 sowie die 4. Änderung des BNatSchG am 29. Juli 2022 mit Ausnahme des § 26 Landschaftsschutzgebiete (trat erst zum 1. Februar 2023 in Kraft). Zudem wurde das zum 01. Februar 2023 in Kraft getretene Wind-an-Land-Gesetz, welches das Windflächenbedarfsgesetz beinhaltet, in der Studie bereits berücksichtigt.

Bereits 2014 hat die Stadt Elsfleth ein erstes Standortkonzept für die Windkraftnutzung erarbeiten lassen, um eine nachvollziehbare, fundierte Grundlage für die Darstellung von Windparkflächen für den derzeit gültigen Flächennutzungsplan aus dem Jahr 2006 zu erlangen.

Das RROP des Landkreises Wesermarsch liegt aus dem Jahr 2019 vor. Im RROP sind zwar Vorranggebiete für Windenergie dargestellt, eine Ausschlusswirkung entfaltet das RROP allerdings nicht, so dass es den Gemeinden/Städten selbst überlassen ist, die Windenergienutzung über die Darstellung von Sonderbauflächen mit Ausschlusswir-

kung für das restliche Gemeinde-/Stadtgebiet in ihren Flächennutzungsplänen zu steuern. Die Notwendigkeit dafür ergibt sich aus der zwischenzeitlich ergangenen Rechtsprechung der Oberverwaltungsgerichte und des Bundesverwaltungsgerichts, nach welcher viele bestehende und beklagte Flächennutzungspläne im Hinblick auf die Steuerung der Windenergie unwirksam seien. Dabei spielen meist formalrechtliche Gründe eine Rolle, die in einem fehlenden schlüssigen planerischen Gesamtkonzept bei der Ausweisung der Sonderbauflächen (und dem Ausschluss der Windenergie außerhalb derselben), einer fehlerhaften Bekanntmachung oder in der Tatsache liegen, dass der Windenergie mit dem vorhandenen Flächennutzungsplan nicht „substanziell Raum“ eingeräumt wird.

Aufgrund dieser Entwicklungen in der Rechtsprechung ist zu vermuten, dass der derzeit gültige Flächennutzungsplan (FNP) – 9. Änderung 2021 – der Stadt Elsfleth mit den drei Sonderbauflächen für Windenergie im Südosten des Stadtgebietes zwar gemessen an den Maßstäben der aktuellen Rechtsprechung der Verwaltungsgerichtsbarkeit ausreichend substanziell Raum einräumt, aber womöglich einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten würde. Im Fall der Unwirksamkeit des FNP wäre die Errichtung von Windenergieanlagen im gesamten Außenbereich des Stadtgebietes entsprechend der Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB möglich. Um dies zu vermeiden, tritt die Stadt erneut in die Planung zur Steuerung der Windenergie im Stadtgebiet von Elsfleth ein. Hierfür strebt sie eine Änderung des FNP unter Zugrundelegung eines schlüssigen planerischen Gesamtkonzeptes an. Zu diesem Zweck soll eine Neuauflage der Standortpotenzialstudie für Windenergie als Grundlage für eine Teilflächen-Flächennutzungsplanänderung erarbeitet werden. Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung sollen im Weiteren ausreichend Sonderbauflächen für Windenergie an vergleichsweise wenig konfliktträchtigen Stellen im Stadtgebiet ausgewiesen werden.

Zu diesem Zwecke wurde die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes mit den Teilbereichen IV „Neuenbrok“, V „Bardenfleth“, IV „Wehrder“, VII „Burwinkel“ und VIII „Huntorf“ als Vorentwurf ausgearbeitet und in das frühzeitige Verfahren gebracht. Im Anschluss daran entscheidet sich die Stadt Elsfleth zunächst lediglich den Teilbereich IV „Neuenbrok“ in Form der 10. A Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Titel „Windpark Niederhörne“ als Entwurf fortzuführen, da für diesen ausreichende, faunistische Kartierungen vorliegen. Die Stadt Elsfleth behält sich vor, die Teilflächen „Huntorf“, „Burwinkel“, „Bardenfleth“ und „Wehrder“ im Rahmen einer oder mehrerer weiteren Flächennutzungsplanänderung einer Windenergienutzung zuzuführen. Im Rahmen dieser Änderungen kann dann eine fachliche Auseinandersetzung mit den jeweiligen artenschutzrechtlichen Aspekten erfolgen.

Im Rahmen dieser Ausarbeitung wird die Beschreibung des Plangebietes „Neuenbrok“ aus der Potenzialstudie mit der Flächenangabe „Niederhörne“ fortgeführt.

2.0 ZIEL DER PLANUNG

Ziel der Flächennutzungsplanänderung Windenergie ist es, auf Basis eines schlüssigen Konzeptes (Standortpotenzialstudie für Windenergie im Stadtgebiet von Elsfleth 2022) die Steuerung der Windenergie für einen Teilbereich des Stadtgebietes vorzunehmen. Ziel der Stadt ist hierbei, die Erhaltung und Entwicklung der bestehenden Windparks, sowie die Ausweisung weiterer Sonderbauflächen für Windenergie an vorbelasteten oder vergleichsweise unkritischen Stellen im Stadtgebiet.

Ziel der Flächennutzungsplanänderung Windenergie ist es, innerhalb des Stadtgebietes der Windenergie substanziell Raum einzuräumen. Die Stadt macht im Gegensatz zum Vorentwurf welcher das ganze Gemeindegebiet betrifft bei Entwurf für ausschließlich einen kleinen Teilbereich der Gemeinde keinen Gebrauch mehr von der Ausschlusswirkung nach § 35 (3) Satz 3 BauGB. Gleichzeitig wird durch die vorliegende Planung ein

Beitrag zur Förderung regenerativer Energien im Sinne von § 1 (6) Nr. 7f BauGB geleistet.

3.0 RAHMENBEDINGUNGEN

3.1 Kartenmaterial

Die Planzeichnung der 10. A Änderung des Flächennutzungsplanes „Windpark Niederhörne“ wurde unter Verwendung des WebAtlasNI - Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), ©2023 im Maßstab 1 : 7.500 erstellt.

3.2 Verfahren und Geltungsbereich

Der Vorentwurf der 10. Flächennutzungsplanänderung wurde nach der frühzeitigen Auslegung hin zum Entwurf in seinem Umfang gekürzt. Fortgeführt werden sollen der Bereich, für welche bereits faunistische Kartierungen abschließend vorliegen. Dies trifft in diesem Fall auf den Teilbereich „Niederhörne“ zu. Folglich werden nur die Flächen um den Suchbereich in den Entwurf der 10. A-Änderung als Sonderbauflächen übernommen.

Der Geltungsbereich der reduzierten, vorliegenden 10. A Flächennutzungsplanänderung umfasst einen Teilbereich mit der Größe von 196,9 ha der Stadt Elsfleth. Durch die vorliegende Planung soll die Windenergie gesteuert werden, d. h. es sollen Bereiche innerhalb des Stadtgebietes bereitgestellt werden, die für die Windenergie im besonderen Maße geeignet sind.

Im Rahmen dieser Flächennutzungsplanänderung werden Bereiche als Sonderbauflächen dargestellt, die für raumbedeutsame Windenergieanlagen geeignet sind. Die Teilfläche dieser Flächennutzungsplanänderung wird in dem Kapitel zu den Suchräumen und dem Änderungsbereich näher beschrieben.

4.0 PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE

Nach § 1 BauGB unterliegen Bauleitpläne einer Anpassung an die Ziele der Raumordnung. Aus den Vorgaben der übergeordneten Planungen ist die kommunale Planung zu entwickeln bzw. hierauf gemäß § 1 (4) BauGB abzustimmen.

4.1 Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen und Regionales Raumordnungsprogramm Landkreis Wesermarsch

Nach dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) haben die in diesem Programm dargestellten Vorranggebiete aufgrund raumstruktureller Erfordernisse eine Aufgabe vorrangig vor anderen Aufgaben zu erfüllen. In diesen Gebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der jeweils festgelegten Zweckbestimmung vereinbar sein (Niedersächsisches Innenministerium 2017). Das Landes-Raumordnungsprogramm ist die Basis für die Landesentwicklung und auch die Grundlage für die Aufstellung der Regionalen Raumordnungsprogramme (RROP) der einzelnen Landkreise.

Das LROP von 1994 liegt aktuell mit dem Stand 2022 vor. Das Kabinett der niedersächsischen Landesregierung beschloss in seiner Sitzung am 18. Januar 2019 das Landes-Raumordnungsprogramm fortzuschreiben. Der Beschluss der Änderungsverordnung gem. § 4 Abs. 2 Satz 1 NROG erfolgte am 30. August 2022 durch das Kabinett. Die Änderungsverordnung des LROP trat damit am 17. September 2022 in Kraft. Die Neubekanntmachung einer konsolidierten Gesamtfassung des LROP samt aller Anhänge

und Anlagen soll laut des niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz in Kürze erfolgen, sodass zur Vollständigkeit der Daten, die Aussagen des LROP 2017 mit hinzugezogen werden.

Das Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) stellt neben der Energieeinsparung und der rationellen Energieverwendung u. a. die Förderung der Nutzung und des Ausbaus einheimischer und erneuerbarer Energien insbesondere der Windenergie als Ziel dar.

Weiter fordert es, die für „die Nutzung von Windenergie geeignete[n] raumbedeutsame[n] Standorte [sind] zu sichern und unter Berücksichtigung der Repowering-Möglichkeiten in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete oder Eignungsgebiete Windenergienutzung festzulegen“ (LROP-VO Änderung 2017). Auf Höhenbegrenzungen in Vorranggebieten für Windenergienutzungen soll verzichtet werden.

Im LROP wird auch gefordert, dass bei der Planung von raumbeanspruchenden Nutzungen im Außenbereich „möglichst große unzerschnittene und von Lärm unbeeinträchtigte Räume zu erhalten, naturbetonte Bereiche auszusparen, und die Flächenansprüche und die über die direkt beanspruchte Fläche hinausgehenden Auswirkungen der Nutzung zu minimieren“ sind.

In Verbindung mit dem Windenergieflächenbedarfsgesetzes in Niedersachsen (NWindG) wurde das Niedersächsische Raumordnungsgesetz (NROG) geändert und die folgende Zielsetzung verankert: „6. Der Ausbau erneuerbarer Energien soll vorrangig unterstützt werden. Die Nutzung von solarer Strahlungsenergie zur Erzeugung von Strom durch Freiflächen-Photovoltaikanlagen soll den Ausbau der Windenergienutzung an Land nicht behindern.“ Dieser Zielsetzung wird mit der Aufstellung des vorbereitenden Bebauungsplanes nachgekommen.

Die Regionalen Raumordnungsprogramme (RRÖP) sind Ergebnis der Regionalplanung und werden aus dem Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) entwickelt. Die wesentliche Aufgabe der Regionalplanung ist es, die Vorstellungen der Planungsträger und seiner etwaigen Gemeinden/Städten zur Entwicklung mit den raumbedeutsamen Planungen der Fachplanungsträger (z. B. Versorger, Straßenbauämter etc.) und den überörtlich bedeutsamen regionalen und landesweiten Entwicklungszielen so abzustimmen, dass im Zusammenwirken aller Planungen und Maßnahmen der bestmögliche Nutzen für die gesamte Region erzielt wird. Die Regionalplanung ist somit ein Bindeglied zwischen der Raumordnung des Landes, den Fachplanungen und den Gemeinden. Im Regionalen Raumordnungsprogramm werden die Ziele des Landes-Raumordnungsprogramms nicht nur konkretisiert und raumbedeutsamen Belange sowie Vorrang- und Vorbehaltsgebiete mit größerer Detailschärfe dargestellt, sondern auch um eigene, für die Entwicklung der Träger der Regionalplanung bedeutsame Ziele ergänzt. Es bildet zusammen mit dem Landes-Raumordnungsprogramm die Grundlage für die Koordinierung aller raumbeanspruchenden und raumbeeinflussenden Fachplanungen und -Maßnahmen, die für die Entwicklung ihrer Trägermaßgeblich sind. Grundsätzlich wird in den Regionalen Raumordnungsprogrammen die angestrebte räumliche und strukturelle Entwicklung des Planungsraumes dargestellt.

Das RRÖP des Landkreises Wesermarsch liegt aus dem Jahr 2019 vor. Hier sind insbesondere die Darstellungen der Vorranggebiete sowie der Vorbehaltsgebiete von Bedeutung. In Vorranggebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der jeweils festgelegten vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein (Vereinbarkeitsgebot). Die Ausweisung von Vorranggebieten soll dazu dienen, dass in ihnen festgelegte Ziel der Raumordnung gegenüber konkurrierenden Interessen und Planungen durchzusetzen, z. B. den Schutz von Natur und Landschaft oder die Möglichkeit des Abbaus von Bodenschätzen, den Bau von Infrastrukturen etc. Vorranggebiete sind grundsätzlich abschließend abgewogen und können nicht durch die Fachplanungen oder regionale Belange überwunden werden. Folglich ist die Möglichkeit der Windenergienutzung vor dem Hintergrund der Zweckbestimmung des jeweiligen Vorranggebietes

zu sehen. Ist die Windenergienutzung mit der Zweckbestimmung unvereinbar, so sind diese Vorranggebiete als Tabuzonen zu berücksichtigen.

Im Rahmen der Standortpotenzialstudie wurden das LROP sowie das RROP hinreichend berücksichtigt. Es wurden auf Stadtebene Flächen identifiziert, die mit Blick auf LROP und RROP für die Windenergie als geeignet anzusehen sind.

4.2 Vorbereitende Bauleitplanung

Im Rahmen der Neuaufstellung Des RROP hat sich der Kreistag des Landkreises Wesermarsch darauf verständigt, zwar Vorranggebiete für Windenergie festzulegen, damit jedoch keine Ausschlusswirkung für das restliche Kreisgebiet zu erzielen, so dass es den Gemeinden/Städten selbst überlassen ist, die Windenergienutzung über die Darstellung von Sonderbauflächen mit Ausschlusswirkung für das restliche Gemeinde-/Stadtgebiet in ihren Flächennutzungsplänen zu steuern.

Für die Stadt Elsfleth existiert zur Steuerung von Windenergienutzung derzeit ein Teil-Flächennutzungsplan der Stadt Elsfleth (Neuaufstellung 2006) mit zwei Sonderbauflächen für Windenergie im Südosten des Stadtgebietes. Damit wird der Windenergie ausreichend substanziell Raum einräumt. Dennoch hat sich die Stadt dazu entschieden erneut in die Planung zur Steuerung der Windenergie im Stadtgebiet von Elsfleth einzutreten, indem sie eine Änderung des Flächennutzungsplans unter Zugrundelegung eines schlüssigen planerischen Gesamtkonzeptes anstrebt. Zu diesem Zweck ist die anhängende Neuauflage der Standortpotenzialstudie für Windenergie als Grundlage für eine Flächennutzungsplanänderung erarbeitet worden.

Im Südosten des Stadtgebietes befinden sich derzeit die Windparks „Huntorf“ mit fünf Windenergieanlagen (WEA), Bardenfleth mit acht WEA sowie Wehrder mit 13 WEA, die als Sondergebiete für Windenergie im Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Elsfleth dargestellt sind. Weiterhin befindet sich südlich der Ortschaft Elsfleth eine einzelne WEA.

Anhand von umfangreichen Recherchen, u. a. einer informellen Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange sowie weiterer Informationen und unter Ansetzen von Restriktionskriterien werden im Rahmen der Standortpotenzialstudie sogenannte Suchräume ermittelt, die als Windpark-Standorte im Stadtgebiet von Elsfleth in Frage kommen.

Die Entscheidung für eine konkrete Heranziehung von Suchräumen und Darstellung von Sonderbauflächen für Windenergie im Flächennutzungsplan obliegt der Stadt. Die Auswahl einzelner Konzentrationszonen für die Windenergienutzung unterliegt dabei dem kommunalen Abwägungsprozess, in den grundsätzlich zunächst alle möglichen Suchräume einzubeziehen sind. Unter weiterer Abwägung und Kriterienanwendung wurde aus den ermittelten Suchräumen die eigentliche Konzentrationszone, die als finale Extrahierung der Suchräume im Flächennutzungsplanvorentwurf dargestellt. In den Entwurf geführt werden nach Vorgaben der Stadt lediglich die Fläche, für die bereits faunistische Untersuchungsergebnisse vorliegen.

Die Aussagen zur vorbereitenden Bauleitplanung werden im Kapitel Suchräume zu den einzelnen Flächen mit dargestellt.

5.0 STANDORTPOTENZIALSTUDIE

Im Rahmen der Standortpotenzialstudie für Windenergieparks wurde das gesamte Gebiet der Stadt Elsfleth unabhängig von den vorherrschenden, unterschiedlichen Windverhältnissen auf seine grundsätzliche Eignung als Windenergieanlagenstandort untersucht, um geeignete Suchräume für Windenergieanlagen zu bestimmen. Zur Ermittlung von Standorten wurden ausgewählte Träger öffentlicher Belange angeschrieben, um

mögliche Restriktionen aufgrund vorliegender Belange sowie aktuelle Planungen berücksichtigen zu können. Weiterhin wurden vorliegende Planwerke und sonstige frei zugängliche Informationen ausgewertet. Basierend auf dieser Grundlage wurden Suchräume, die eine Windenergienutzung erlauben, dargestellt.

Die Ermittlung möglicher Standorte erfolgt in folgenden Arbeitsschritten:

Vorauswahl nach Ausschlusskriterien

Arbeitsschritt 1: Ausschluss aufgrund harter Tabukriterien

Arbeitsschritt 2: Ausschluss aufgrund weicher Tabukriterien

Arbeitsschritt 3: Ermittlung der Suchräume

Abwägung der Suchräume

Arbeitsschritt 4: Darstellung der verbleibenden Belange ohne Ausschlusswirkung

Arbeitsschritt 5: Bewertung der Suchräume aufgrund gewichteter Belange (Punktesystem)

Standortbeschreibung und -empfehlung

Arbeitsschritt 6: Standortbeschreibung - Vertiefte Diskussion der verbleibenden Konzentrationszonen

Vorauswahl nach Ausschlusskriterien

Vorhandene Nutzungsansprüche wie z. B. Siedlungsbereiche, Verkehrswege oder naturschutzrechtliche Auflagen schließen die Windenergienutzung auf einem wesentlichen Teil des Stadtgebietes aus.

Hierzu wurden in thematischen Karten alle harten und weichen Tabuzonen kartographisch dargestellt. Durch das anschließende Überlagern der Tabuzonen in einer weiteren Karte konnten die dann freibleibenden Flächen als sog. Suchräume für die Windenergienutzung identifiziert werden.

Standortdiskussion

Die nach Ausschluss von harten und weichen Tabuzonen übrigbleibenden Suchräume wurden daraufhin auf weitere Belange, die möglicherweise zu Konflikten mit der Windenergienutzung führen, diese aber nicht von vornherein ausschließen, untersucht und bewertet. Dies diente und dient dem Vergleich der Potenzialflächen untereinander und damit der Abwägung.

Standortbeschreibung und -empfehlung

Im Rahmen der Standortbeschreibung wurden die ermittelten Flächen/Bereiche, die als potenzielle Standorte für Windparks in Frage kommen (= Suchräume) näher beschrieben. Dies geschah u. a. unter besonderer Berücksichtigung der betroffenen Belange, welche nicht zum Ausschluss geführt haben, der Größe der Konzentrationszonen sowie den Informationen zu ihrer Umgebung.

Die Ergebnisse dieser Standortpotenzialstudie für Windenergieparks sind als planerische Empfehlung zu verstehen, die als Grundlage für die vorliegende Flächennutzungsplanänderung herangezogen werden. Die vollständige Standortpotenzialstudie ist dieser Begründung als Anlage (in digitaler Form) beigefügt.

5.1 Suchraum

Im Rahmen der Standortpotenzialstudie für Windenergie im Stadtgebiet von Elsfleth 2022 wurden neun Suchräume ermittelt, die sich in unterschiedlicher Weise für die Errichtung von Windenergieanlagen eignen. Im Rahmen der Abwägung der Studie wurden fünf Suchräume identifiziert und in dem Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung

eingearbeitet. Im weiteren Verfahren entschied man sich zunächst dazu ausschließlich einen Bereich im Entwurf fortzuführen und in der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung als Sonderbauflächen darzustellen. Im Folgenden ist dieser Suchraum steckbriefartig dargestellt.

5.1.1 Suchraum IV – „Neuenbrok“

Der Suchraum IV liegt angrenzend an der nördlichen Stadtgrenze von Elsfleth zur Gemeinde Ovelgönne. Die Fläche hat eine Gesamtgröße von ca. 138,75 ha.

Der Suchraum IV wird nach Norden und Westen durch die Stadtgrenze zur Gemeinde Ovelgönne sowie den 200 m Vorsorgeabstand zu Wohngebäuden im Außenbereich (weiche Tabuzone) begrenzt. Südwestlich des Suchraumes grenzt ein Vorranggebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung an. Nach Süden wird der Suchraum IV durch den Vorsorgeabstand zu den Wohnbau- und gemischten Bauflächen der z. T. denkmalgeschützten Siedlung Moorriem (600 m weiche Tabuzone) begrenzt. Die Abtrennung der Teilfläche IVa wird durch die 110 kV-Elektrizitätsfreileitung und dem dazugehörigem Vorsorgeabstand (135 m weiche Tabuzone) hervorgerufen. Des Weiteren ist in den nachfolgenden Verfahren der Verlauf der Fernwasserleitung der Avacon AG zu berücksichtigen. Zwar wird diese Leitung im Rahmen der vorliegenden Studie als harte Tabuzone betrachtet, aber aufgrund ihrer schmalen Ausdehnung nicht zur Abgrenzung des Suchraumes herangezogen, um eine kleinteilige Zerschneidung der Fläche zu verhindern.

Innerhalb des Suchraumes befinden sich diverse Entwässerungsgräben, die u. U. für die Erschließung überquert werden müssen. In diesem Fall bedarf es ggf. eines wasserrechtlichen Antrags, der im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung oder Genehmigungsverfahren gestellt werden kann.

Der Suchraum IV ist gemäß der Bewertung von geringer Empfindlichkeit gegenüber einer Windenergienutzung. Der gesamte Suchraum ist hinsichtlich des Landschaftsbildes einem Gebiet mit mittlerer Bedeutung zugeordnet. Überlagert wird der Suchraum zudem durch das Vorbehaltsgebiet für landschaftsbezogene Erholung.

Die Teilfläche IVd liegt innerhalb eines Vorbehaltsgebietes für Natur und Landschaft. Teilfläche IVc wird von einem Vorbehaltsgebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung überlagert. Die Teilflächen IVb, IVc und IVd werden zudem von einem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktionen sowie hohen Ertragspotenzials überlagert.

Der gültige Flächennutzungsplan der Stadt weißt für den Suchbereich Flächen für die Landwirtschaft aus. Lediglich ein kleiner Bereich an der nördlichen Stadtgrenze wird als Wasserfläche dargestellt. Das Gebiet wird durchzogen von einer oberirdischen Stromleitung, welche nachrichtlich übernommen wurde.

5.2 Flächenauswahl für die Konzentration der Nutzung von Windenergie und Flächenbeitragswert

Die Stadt Elsfleth möchte der Windenergie durch die vorliegende Flächennutzungsplanänderung vor allem in den Bereichen Raum schaffen, wo eine geringe Empfindlichkeit der vorhandenen Nutzungen und Strukturen gegenüber der Windkraft besteht. Die Bereiche, die in der Standortpotenzialstudie nicht als Suchräume identifiziert wurden, stellen sich aus Sicht der Stadt aufgrund vorhandener Nutzungen, harter oder weicher Schutzabstände nicht als für die Windenergie geeignet da.

Im Rahmen der vorliegenden 10. A Flächennutzungsplanänderung wird der Bereich „Niederhörne“ mit geringer Empfindlichkeit gegenüber der Windenergienutzung als Sonderbauflächen dargestellt. Die in den entsprechenden Ausführungen zu den Suchräumen aufgeführten Darlegungen sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung oder Ausführungsplanung zu berücksichtigen. Raumbedeutsame WEA sollen hier gebündelt werden. Das übrige Gemeindegebiet soll durch die Regelungen dieses Flächennutzungsplanes von raumbedeutsamen WEA möglichst freigehalten werden.

Im Zuge der Gesetzänderungen werden den einzelnen Bundesländern mit dem WindBG Flächenbeitragswerte als verbindliche Flächenziele zugewiesen. Das Land Niedersachsen muss demnach bis zum 31. Dezember 2027 1,7 % und bis zum 31. Dezember 2032 2,2 % seiner Landesfläche für den Ausbau der Windenergie an Land bereitstellen. Der Flächenbeitragswert kann über landesweite oder regionale Raumordnungspläne (Flächenausweisungen) bereitgestellt werden. Damit ist für die Steuerungswirkung im Sinne des § 249 (2) BauGB (Neufassung) nicht mehr wie bisher die Erreichung des „substantziellen Raums“ maßgebend, sondern stattdessen das Erreichen des Flächenbeitragswertes oder von Teilflächenzielen durch den regionalen (Landkreise) oder kommunalen (Städte/Gemeinden) Planungsträger.

Der Flächenbeitragswert, den der Landkreis Wesermarsch zu erbringen hat, beträgt laut dem Niedersächsischem Umweltministerium 2,2 %. Diese Fläche wurde bisher noch nicht auf einzelnen Kommunen heruntergebrochen.

Das am 19. April 2024 in Kraft getretene Gesetz zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes und über Berichtspflichten (NWindG; Nds. GVBl. Nr. 31/2024 vom 18.04.2024) sieht für den Landkreis Wesermarsch ein bis zum 31.12.2032 zu erfüllendes regionales Teilflächenziel von 2,37 % des Planungsraums vor.

Im Amtsblatt für den Landkreis Wesermarsch mit dem Datum vom 12.07.2024 wurde die „Feststellung und Bekanntmachung über das Erreichen des für den Landkreis Wesermarsch im Niedersächsischen Gesetz zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes und über Berichtspflichten (NWindG) festgesetzten regionalen Teilflächenziels 2027“ bekannt gegeben. Der Landkreis Wesermarsch hat eine Fläche von 1.610 ha für Windenergie an Land ausgewiesen und stellt damit als Träger der Regionalplanung nach § 5 Absatz 2 WindBG fest, dass das für den Landkreis Wesermarsch für den 31. Dezember 2027 festgesetzte regionale Teilflächenziel von 1.518 ha des Planungsraumes erreicht ist.

Die Stadt Elsfleth kann mit den dem Suchraum „Neuenbrok“ ca. 1,2 % ihrer Gemeindefläche¹ der Windenergienutzung zur Verfügung stellen und trägt damit dazu bei, dass die Fläche als Orientierungswert für den zu erfüllenden Flächenanteil des Landkreises Wesermarsch von 2,2 % bis 2032 herangezogen wird.

6.0 ÖFFENTLICHE BELANGE

6.1 Belange von Natur und Landschaft

Auf Basis der 10. A Änderung des Flächennutzungsplanes können z. B. verbindliche Bebauungspläne erarbeitet werden. Im Rahmen der konkreten Planung muss gem. § 2 (4) Satz 1 BauGB i. V. m. § 2a Nr. 2 BauGB ein Umweltbericht mit einer umfassenden Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen für das jeweilige Planvorhaben erfolgen.

Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung durch diese 10. A Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt eine grobe Darstellung, der mit dieser Änderung des Flächennutzungsplanes möglicherweise verbundenen Umweltauswirkungen. Eine konkrete

¹ Fläche nach Abzug eines 75 m-Radius (entspr. den Rotor-innerhalb-Flächen gem. Windflächenbedarfsgesetz)

Darstellung ist erst dann möglich, wenn die Zahl der Anlagen, die Anlagentypen (Höhe der Anlage, Rotordurchmesser etc.), die Anlagenstandorte und die zugehörigen Zuwegungen feststehen.

Die umweltbezogenen Auswirkungen des Planvorhabens werden im Umweltbericht gem. § 2a BauGB dokumentiert. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung und ist den Unterlagen als Teil II der Begründung enthalten (vgl. § 2a Satz 3 BauGB).

6.2 Belange des Denkmalschutzes

Im Rahmen der Bauleitplanung sind gem. § 1 (6) Nr. 5 BauGB die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu beachten. Demnach wird nachrichtlich auf die Meldepflicht von ur- und frühgeschichtlichen Bodenfunden im Zuge von Bauausführungen hingewiesen:

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen, Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gem. § 14 (1) des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Wesermarsch unverzüglich gemeldet werden. Anzeigepflichtig sind auch der Leiter und der Unternehmer der Arbeiten, die zu dem Bodenfund geführt haben, sowie der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 (2) des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

Naturdenkmale, die gemäß § 21 NAGBNatSchG i. V. m. § 28 BNatSchG geschützt sind, sind zumeist einzelne Naturschöpfungen, die durch ihre Seltenheit, Eigenart oder Schönheit oder ihre Bedeutung für die Wissenschaft bzw. Natur- und Heimatkunde besonderen Schutzes bedürfen. Auch die Umgebung des Naturdenkmals kann in den Schutz mit einbezogen werden.

Im Stadtgebiet sind gemäß Umweltkarten Niedersachsen (NMU 2022) eine Eiche (ND BRA 024) und eine Blutbuche (ND BRA 026) als Naturdenkmale vorhanden.

Bodendenkmale, die gemäß § 3 Abs. 4 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes zu den Kulturdenkmalen gehören, sind mit dem Boden verbundene oder im Boden verborgene Sachen, Sachgesamtheiten und Spuren von Sachen, die von Menschen geschaffen oder bearbeitet wurden oder Aufschluss über menschliches Leben in vergangener Zeit geben und aus geschichtlicher, künstlerischer, wissenschaftlicher oder städtebaulicher Bedeutung erhaltenswert sind.

Im Stadtgebiet befinden sich Bodendenkmale in Form von Werten (u. a. historische Wohnplätze) überwiegend im Bereich des Siedlungsbandes Moorriem, im Bereich Sandfeld sowie vereinzelt in den Ortsteilen Oberhammelwarden und Elsfleth. Hierbei handelt es sich um teilweise noch obertätig sichtbare Bodendenkmale, auch archäologische Baudenkmale genannt. Unter Denkmalschutz steht nicht nur der Wurtkörper, sondern auch gemäß § 8 DSchG ND dessen Umgebung. Überdies gibt es im Stadtgebiet noch historische Deichlinien, deren Entstehungszeit teilweise bis ins Mittelalter zurückreicht.

Da gemäß des RROPs des Landkreises Wesermarsch (2019) die kulturhistorischen Zeugnisse zu sichern und zu erhalten und gemäß Denkmalschutzgesetz nicht zerstört, gefährdet oder so verändert oder von ihrem Platz entfernt werden dürfen, so dass ihr Denkmalwert beeinträchtigt wird, werden die Boden- und Naturdenkmale als harte

Tabuzonen in der Studie berücksichtigt werden. Eine Umgebungsschutzzone zur Vermeidung von negativen Einwirkungen ist aufgrund der Lage der Natur- sowie der Bodendenkmale vorwiegend im besiedelten Bereich jedoch nicht notwendig.

Die unteren Denkmalschutzbehörde hat im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung mitgeteilt, dass das Plangebiet im Norden von einem gut erhaltenen Abschnitt (H -I) einer denkmalgeschützten historischen Deichlinie (Moorriem, FStNr. 1) begrenzt wird. Geschützt ist nicht nur der Deichkörper selbst, sondern auch dessen Umgebung und äußeres Erscheinungsbild (§ 8 und §10 NDSchG). Sämtliche Erdarbeiten bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung (§ 13 NDSchG), diese kann verwehrt werden oder mit Auflagen verbunden sein.

Ein weiterer, im Gelände nicht mehr erkennbarer Abschnitt des historischen Deiches aus dem 13./14. Jh. quert das östliche Plangebiet von Nordosten nach Südwesten. Untertägig können aber noch Reste davon im Boden angetroffen werden.

Im Fall der denkmalgeschützten historischen Deichlinie handelt es sich um ein Bodendenkmal, das durch das Nieders. Denkmalschutzgesetz geschützt ist. Sämtliche Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung (§13 NDSchGL diese kann verwehrt werden oder mit Auflagen verbunden sein. Zuständig dafür ist die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Wesermarsch. Hinsichtlich der digitalen Übermittlung der vorhandenen Fundstellen sollte eine Abstimmung mit der Denkmalfachbehörde, dem Nds. Landesamt für Denkmalpflege - Abteilung Archäologie - Oldenburg, erfolgen.

Das Benehmen nach § 20 Abs. 2 NDSchG wurde am 20.04.2023 mit der Denkmalfachbehörde, dem Nds. Landesamt für Denkmalpflege- Abteilung Archäologie- Oldenburg hergestellt.

6.3 Belange des Bodenschutzes / Altablagerungen / Kampfmittel

Im Rahmen des Altlastenprogramms des Landes Niedersachsen haben die Landkreise gezielte Nachermittlungen über Altablagerungen innerhalb ihrer Grenzen durchgeführt und entsprechendes Datenmaterial gesammelt. Dieses wurde vom Niedersächsischen Landesamt für Wasser und Abfall (NLWA) bewertet. Nach Auswertung des NIBIS Kartenservers liegen in den Bereichen der Sonderbauflächen keine Altablagerungen vor.

Hinweise für weitere Planverfahren:

Bei geplanten Baumaßnahmen oder Erdarbeiten sind die Vorschriften des vorsorgenden Bodenschutzes zu beachten, d. h. jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Grundstückseigentümer bzw. Nutzer sind verpflichtet, Maßnahmen zur Abwehr der von ihrem Grundstück drohenden schädlichen Bodenveränderungen zu ergreifen (Grundpflichten gem. § 4 BBodSchG).

Die Verwertung oder Beseitigung von anfallenden Abfällen (z. B. Baustellenabfall, nicht auf der Baufläche verwertbarer Bodenaushub usw.) unterliegen den Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Leer in der jeweils gültigen Fassung. Demnach sind die Abfälle einer Verwertung (vorrangig) bzw. Beseitigung zuzuführen und hierfür getrennt zu halten. Nicht kontaminiertes Bodenmaterial und andere natürlich vorkommende Materialien, die bei Bauarbeiten ausgehoben wurden, können unverändert an dem Ort, an dem sie ausgehoben wurden, für Bauzwecke wieder verwendet werden.

Verwertungsmaßnahmen wie z. B. Flächenauffüllungen außerhalb des Baugrundstückes, Errichtung von Lärmschutzwällen usw., unterliegen ggf. genehmigungsrechtlichen Anforderungen (nach Bau-, Wasser- und Naturschutzrecht) und sind daher vorab mit

dem Landkreis Wesermarsch bzw. der zuständigen Genehmigungsbehörde abzustimmen.

Sofern mineralische Abfälle (Recyclingschotter und Bodenmaterial) für geplante Verfüllungen oder Versiegelungen zum Einsatz kommen sollen, gelten die Anforderungen der LAGA Richtlinie M 20 (Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall Nr. 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen“).

Innerhalb der Teilflächen liegen keine Erkenntnisse zu Kampfmitteln vor. Sollten bei späteren Bau- und Erdarbeiten Kampfmittel (Bombenblindgänger, Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, sind diese umgehend dem Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln-Hannover - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) zu melden.

6.4 Belange des Immissionsschutzes

Im Rahmen der Bauleitplanung sind die mit der Planung verbundenen, unterschiedlichen Belange untereinander und miteinander zu koordinieren, so dass Konfliktsituationen vermieden und die städtebauliche Ordnung sichergestellt wird. Es sind die allgemeinen Anforderungen und die Belange des Umweltschutzes gem. § 1 (6) Nr. 1 BauGB zu beachten. Schädliche Umwelteinwirkungen sind bei der Planung nach Möglichkeit zu vermeiden (§ 50 BImSchG). Die mit dem Planvorhaben verfolgte Nutzung von Windenergieanlagen ist allgemein mit Emissionsentwicklungen verbunden. Neben den Betriebsgeräuschen (Schallentwicklung) ist durch die rotierenden Anlagen mit Schattenwurf zu rechnen, der sich beeinträchtigend auf den Menschen auswirken kann. Da es sich bei der 10. A Änderung des Flächennutzungsplanes um eine vorbereitende Bauleitplanung handelt und die geplanten Anlagentypen und Anlagenstandorte auf dieser Ebene noch nicht feststehen, muss eine Beurteilung und Berücksichtigung von Schall und Schatten im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. im Rahmen des Bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgen.

6.5 Belange der Luftfahrt

Bei Bauhöhen von über 100 m über Grund wird generell eine Tag/Nacht-Kennzeichnung als Luftfahrthindernis sowohl für den militärischen als auch für den zivilen Flugbetrieb gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AVV) zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen in der aktuell gültigen Fassung notwendig. Nach § 14 i. V. m. § 31 und § 12 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) bedürfen die Anlagen zudem der Erteilung einer Genehmigung durch die zuständige Luftfahrtbehörde. Die Anforderungen der militärischen und zivilen Luftfahrt an die Kennzeichnungs- und Genehmigungspflicht der geplanten Windenergieanlagen werden im Rahmen des BImSch-Genemigungsverfahrens berücksichtigt. Die Genehmigungspflicht bei Bauwerkshöhen über 100 m/Grund nach § 14 LuftVG wird in die Flächennutzungsplanänderung nachrichtlich übernommen.

6.5.1 Belange der Wehr- bzw. Luftfahrt

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr weist in der Stellungnahme vom 21.10.2021 darauf hin, dass sich das Stadtgebiet von Elsfleth im Jettieffflugkorridor, im Interessengebiet der Militärischen LV-Radaranlage Brockzetel, im Interessengebiet militärischer Funk, innerhalb von Emissionsschutz-zonen sowie im Zuständigkeitsbereich für Flugplätze gem. § 14 Luftverkehrsgesetz befindet. Somit ist zu erwarten, dass die Belange der Bundeswehr bei der Windenergieplanung berührt werden. In welchem Umfang die Belange der Bundeswehr beeinträchtigt sind, könne man im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung erst feststellen, wenn Daten über die Anzahl, den Windenergieanlagentyp, die Nabenhöhe, den Rotordurchmesser,

die Höhe über Grund, die Höhe über NN und die genauen Koordinaten von Luftfahrthindernissen nach WGS 84 in Grad, Minuten und Sekunden vorliegen. Grundsätzlich sei die Errichtung von Windenergieanlagen im Stadtgebiet möglich. Es sei jedoch damit zu rechnen, dass es aufgrund der Nähe zu den o. g. Belange in einigen Bereichen zu Ablehnungen von Bauanträgen kommen kann. Eine endgültige Klärung ist erst im Rahmen von nachgelagerten Planverfahren (Bauleitplanungen, Genehmigungsplanung) möglich.

6.5.2 Zivile Luftfahrt

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) verwies in ihrer Stellungnahme vom 28.10.2021 darauf hin, dass im Allgemeinen alle Flächen um die Gelände aller Landeplätze und Segelfluggelände von Luftfahrthindernissen freigehalten werden müssen. Weiterhin befindet sich im Stadtgebiet von Elsfleth das Modellfluggelände des Elsflether Modellsport-Verein e.V. Weitere Hinweise wurden in der Stellungnahme nicht gegeben. Da es sich auch hierbei um keine detaillierte Stellungnahme zu Windenergieanlagen handelt, ist eine Aussage, ob ein Interessenkonflikt vorliegt, erst bei Bekanntsein konkreter Koordinaten und Bauhöhen des Luftfahrthindernisses, in diesem Fall der Windenergieanlage möglich. Eine endgültige Klärung ist somit erst im Rahmen von nachgelagerten Planverfahren (Bauleitplanungen, Genehmigungsplanung) möglich.

Die Flächen um die Gelände aller Landeplätze und Segelfluggelände müssen von Luftfahrthindernissen freigehalten werden.

Im Gebiet der Stadt Elsfleth befindet sich das Modellfluggelände des Elsflether MSV e.V.

Die Erteilung einer Genehmigung für ein Vorhaben erfordert die Zustimmung nach § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG), wenn die dort genannten Tatbestandsmerkmale

- Höhe von mehr als 100 m über der Erdoberfläche oder
- Höhe von mehr als 30 Meter auf natürlichen oder künstlichen Bodenerhebungen, sofern die Spitze dieser Anlage um mehr als 100 Meter die Höhe der höchsten Bodenerhebung im Umkreis von 1,6 Kilometer Halbmesser um die für die Anlage vorgesehene Bodenerhebung überragt, vorliegen.

In diesen Fällen ist regelmäßig eine Kennzeichnung als Luftfahrthindernis erforderlich, die aus einer Tages- und Nachtkennzeichnung besteht. Die Entscheidung über die Zustimmung nach § 14 LuftVG erfolgt auf Grund einer gutachtlichen Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung GmbH. Details der Tages- und Nachtkennzeichnung werden im Rahmen der Entscheidung über die Zustimmung festgelegt. Diese Festlegungen werden als Auflagen in die bau- oder immissionsschutzrechtliche Genehmigung übernommen.

Zusätzlich ist § 18a LuftVG zu beachten, wonach Bauwerke nicht errichtet werden dürfen, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Hier entscheidet das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung auf der Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, ob durch die Errichtung der Bauwerke Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Es teilt seine Entscheidung der zuständigen Landesluftfahrtbehörde mit.

6.6 Belang Stromleitungen

Durch die Sonderbaufläche verlaufen überirdische Stromleitungen. Um diese mit ihren Ausdehnungen und möglichen Veränderungen (Schwingungen) entsprechend zu berücksichtigen wurde sich mit dem Thema der Freihaltung, bzw. der Abstände zu den Sonderbauflächen auseinandergesetzt. Grundsätzlich ist dabei fest zu halten, dass die

konkreten Erarbeitungen der Abstände auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung, bzw. der Genehmigungsplanung vorgenommen wird. Ein Ausschluss der Flächen als Sonderbauflächen oder ggf. das Heran- oder Abrücken von Rotoren wird nach fachlicher Abwägung in diesem Verfahrensschritt nicht vorgenommen, da diese Entscheidungen erst auf Grundlage der konkret geplanten Anlagen und der Art der Leitungen und Strommasten vorgenommen werden können.

Folgende Hinweise werden dazu gegeben:

Die DIN EN 50341-34 gilt unmittelbar nur bei der Errichtung von Freileitungen: „Aber auch dann, wenn man sie im Rahmen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG mittelbar für berücksichtigungsfähig hält, um von Windkraftanlagen ausgehende Gefahren oder Nachteile für bereits existierende Freileitungen abzuschätzen, kann nicht außer Betracht bleiben, dass die Vorgabe unter Nr. 5.4.5 allein die Vermeidung von Schäden an Freileitungen durch Schwingungen dienen soll. [...] Darum, Schäden an der Freileitung durch Eiswurf oder Teile einer havarierten Windenergie zu vermeiden, geht es nach dem Wortlaut der Regelung nicht, sodass nicht davon auszugehen ist, dass ein Allgemeingeltung beanspruchender (Mindest-)Abstand festgelegt werden soll“, vgl. VG Minden, Beschluss vom 13.12.2012, 11 L 529/12.

Um die Vermeidung eines bestimmten kritischen Abstands zwischen dem Rotorblatt und der Freileitung geht es im Ergebnis also nicht, sondern um die Beurteilung der Auswirkungen des Betriebs einer Windenergieanlage in der Nähe einer Freileitung. Von dem pauschalen Näherungswert, der bei der Errichtung nur hilfsweise aus der genannten DIN-Vorschrift abgeleitet wird, kann folglich insbesondere bei der Einrichtung zusätzlicher schwingungsdämpfender Maßnahmen abgewichen werden.

Von einem pauschal ermittelten Abstand kann abgewichen werden, wenn die Turbulenzschleppe im Lee des Rotors die Leiterseile nicht erreicht. Liegt eine Freileitung im Bereich der Nachlaufströmung einer Windenergieanlage, schließt dies die Errichtung der Anlage ebenfalls nicht zwingend aus, sondern macht zusätzliche schwingungsdämpfende Maßnahmen an der Freileitung erforderlich. Ein Beispiel für eine entsprechende Nebenbestimmung zu einer Genehmigung für eine Windenergieanlage ist einer Entscheidung des VG Hannover zu entnehmen, vgl. Beschluss vom 04.07.2017, 12 B 1966/17.

6.7 Belange der Landwirtschaft

Durch die Flächeninanspruchnahme bzw. den Nutzflächenverlust innerhalb der Sondergebiete sind i.d.R. keine erheblichen Betroffenheiten der landwirtschaftlichen Betriebe zu erwarten. Bei der späteren konkreten Planung der WEA-Standorte sollten im Falle unvermeidbarer neuer Zuwegungen im Vorfeld einvernehmliche und agrarstrukturell sinnvolle Lösungen gefunden werden, so dass ungünstige Flächenzerschneidungen oder -abtrennungen oder andere Bewirtschaftungserschwernisse in Abhängigkeit von der jeweiligen Flächennutzung (Grünland/ Weide, Acker) vermieden werden. Neu anzulegende Wege/ Baustraßen sollten später auch als landwirtschaftliche Wirtschaftswege nutzbar sein.

Zudem ist erfahrungsgemäß eine erhebliche Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen außerhalb der Sondergebiete Windenergie bei der Umsetzung plangebietsexterner Kompensationsmaßnahmen zu erwarten. Hierzu wird in den aktuellen Planunterlagen noch keine Aussage getroffen. Soweit Maßnahmen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen geplant sind, sollten diese landwirtschaftlichen Flächen zumindest in landwirtschaftlicher Nutzung verbleiben und der Landwirtschaft nicht dauerhaft entzogen werden. Die Kompensationsmaßnahmen sollten landwirtschaftsverträglich und flächensparend umgesetzt werden (z.B. Maßnahmen an Gewässerrändern).

Die Planungen berühren keine landwirtschaftlichen Betriebsstandorte mit Betriebsleiter- oder Altenteiler-Wohnhäuser aufgrund der verschiedenen Immissionen negativ bzw. über die gesetzlichen Grenzwerte hinaus.

Detaillierte Ausführungen werden erst auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung vorgenommen, da dann konkretere Aussagen zu Flächen und Inhalte gemacht werden können

7.0 INHALT DER 10. A ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

7.1 Ableitung der Sonderbauflächen Windenergie aus den Suchräumen

Entsprechend dem beschriebenen Planungsziel und den Standortempfehlungen der zugrundeliegenden Standortpotenzialstudie beabsichtigt die Stadt Elsfleth, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine raumverträgliche Nutzung von Windenergieanlagen zu schaffen und bereitet hierfür auf dem Stadtgebiet geeignete Flächen für Windenergienutzungen vor bzw. ändert vorhandene Flächen für ein Repowering.

Die Änderungsbereiche, die überwiegend als Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung Windenergie dargestellt werden, ergeben sich aus den Suchräumen der Potenzialstudie. Dabei ist zu beachten, dass die Suchräume nicht 1-zu-1 aus der Potenzialstudie übernommen werden, sondern die in der Studie gewählten Kriterien werden auf die Flächennutzungsplanänderung übertragen. Die gewählten Abstandskriterien werden auf Flächennutzungsplanebene auf Basis einer amtlichen Plangrundlage neu konstruiert. Ebenso wird auf Ebene der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung der Umstand berücksichtigt, dass die vom Rotor überstrichene Fläche mit in die Flächennutzungsplanänderung einbezogen wird. Die Stadt hat sich dazu entschlossen, die Sonderbauflächen entsprechend so groß darzustellen, dass die zukünftigen Windenergieanlagen inkl. aller Teile der baulichen Anlagen innerhalb der Sonderbauflächen liegen müssen.

Die Sonderbauflächen sind somit in Teilen größer, als die Suchräume, z. B. in den Bereichen, wo ein Abstand des Suchraums von 600 m zu Wohnhäusern im Außenbereich beträgt. Diese 600 m ergeben sich aus der in der Studie angesetzten Referenzanlage mit einer Höhe von 200 m, einem Rotordurchmesser von 160 m und dem gängigen Vorgehen in Bezug auf die optisch bedrängende Wirkung (entnommen aus Windenergieerlasses des Landes Niedersachsen (NMU 2016, 2021)). Hier wird ein Abstand von dem dreifachen der Höhe (3H) der Windenergieanlage in der Praxis als verträglich angesehen.

Dabei ist zu beachten, dass der Abstand von 3H zu Wohnnutzungen zur Vermeidung optisch bedrängender Wirkung für die Gesamthöhe der Windenergieanlage gilt und somit für einen Zustand, indem eine Rotorspitze senkrecht steht. Somit ist der Abstand auf den Mittelpunkt des Turms bezogen. Gemäß dem Kriterium der optisch bedrängenden Wirkung darf die WEA somit bis an den Rand bzw. mit dem Turmmittelpunkt auf der Grenze des Suchraums errichtet werden und die Rotoren können dichter an die nächstgelegenen Wohngebäude heranragen. Bei der Übertragung der Suchräume aus der Studie zur Flächenabgrenzung wurde darauf geachtet und damit vom Maximum an Höhe ausgegangen, dass der Rotor der Referenzanlage waagrecht ist.

Dort, wo sich der Abstand zu anderen Nutzungen (Tabukriterium) und damit die Grenze des Suchraums auf der Grundlage des Rotors in waagerechter Stellung bemisst, darf der Rotor nicht aus dem Suchraum herausragen (z.B. bei Hochspannungsfreileitungen) und im Umkehrschluss darf dann auch der FNP an dieser Stelle keine Vergrößerung der Fläche im Vergleich zu Potenzialstudie vorsehen.

7.2 Der Änderungsbereich

Im Folgenden wird der sich aus den Suchräumen der Standortpotenzialstudie ergebende Änderungsbereich beschrieben. Einmal dessen Abgrenzung und dann der planerische Inhalt. Innerhalb des Änderungsbereiches sind Gewässer vorhanden. Diese werden im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung aufgrund der geringen Flächengröße nicht dargestellt. Das bedeutet allerdings nicht, dass die Stadt diese Flächen der Windenergie zur Verfügung stellen möchte. In Teilen können diese Flächen vom Rotor überstrichen werden, daher werden sie auch als Sonderbauflächen dargestellt. Bei einer konkreten Windparkplanung müssen diese Flächen aber bei der Anlagenstandortwahl und bei der Erschließungsplanung berücksichtigt und geschützt werden.

Im Vergleich zur Potenzialstudie scheint es jetzt so, dass Anlagen dichter an die Wohnbebauung heranrücken können, das ist aber nicht der Fall. Im Rahmen der Potenzialstudie ist immer vom Rotor-Out-Prinzip ausgegangen worden, d. h., dass im Rahmen der Potenzialstudie immer der Maststandort maßgeblicher Abstandsort für die nächstgelegene Wohnnutzung war. Für die Stadt ist ein Abstand von 3H (dreifache Anlagenhöhe, bei senkrecht stehendem Rotorblatt) zum höchsten Punkt einer Windenergieanlage maßgeblich, der Rotor kann dabei in waagerechter Ausrichtung dichter als 3H an eine Wohnnutzung heranreichen, eine mögliche optisch bedrängende Wirkung kann so wirksam vermieden werden. Ausgangslage für diese Flächennutzungsplanänderung ist daher auch auf dieser Planungsebene eine Referenzanlage mit einer maximalen Höhe von 200 m und einem Rotordurchmesser von 160 m (Rotorradius 80 m).

Im Vergleich zur Potenzialstudie ist nun die Sonderbaufläche im Rahmen des Flächennutzungsplanes Größer geworden. Dies wird gemacht, da eine Windenergieanlage immer vollständig, inkl. Rotor innerhalb einer Sonderbaufläche liegen muss. Wie im vorherigen Abschnitt beschrieben, wurde im Rahmen der Potenzialstudie mit dem Rotor-Out-Prinzip gearbeitet. Der Anlagenmittelpunkt war maßgeblich, bei der Abgrenzung der Suchräume, der Rotor darf aber den Suchraum „verlassen“, wenn nicht Faktoren, wie der Abstand zu Freileitungen, Bauverbotszonen und avifaunistisch Wertvolle Bereiche zur Abgrenzung des Suchraums geführt haben.

Auf Ebene des Flächennutzungsplanes hat die Stadt nun den Suchraum überprüft und geschaut, in welchen Bereichen der Änderungsbereich im Flächennutzungsplan im Vergleich zum Suchraum aus der Potenzialstudie durch den vom Rotor überstrichenen Bereich vergrößert werden kann.

An den Stellen, wo eine Wohnnutzung zur Begrenzung eines Suchraums geführt hat, kann der Änderungsbereich um den Rotorradius der Referenzanlage vergrößert werden. Natürlich könnten in dieser Sonderbaufläche, die über den Suchraum hinausgeht auch Windenergieanlagen errichtet werden, die Grenze des Suchraums, welcher informell in der Flächennutzungsplanänderung dargestellt ist, fungiert nicht als Baugrenze, die Darstellung dient lediglich der besseren Lesbarkeit.

7.3 Inhalt des Änderungsbereiches „Niederhörne“

Der Änderungsbereich der Sonderbauflächen um den Suchraum „Niederhörne“ beinhaltet die Darstellung von Sonderbauflächen sowie in nachrichtlicher Weise eine oberirdische Hochspannungsfreileitung. Die Abstände von 135 m zur Stromleitung, so wie sie in der Standortpotenzialstudie berücksichtigt wurden, werden auf Ebene des Flächennutzungsplanes angesetzt. Hierbei kann der Rotor jedoch in waagerechter Ausdehnung dichter an die Leitung heranragen. Um hier nicht Räume, unnötiger Weise zu negieren, wird der gesamte Bereich um die Leitungsstrasse als Sonderbaufläche dargestellt. Bei der konkreten Anlagenplanung müssen dann die erforderlichen Abstände in Abhängigkeit zum jeweiligen Anlagentyp eingehalten werden.

Die Abgrenzung des Änderungsbereiches ergibt sich aus den Vorgaben der Potenzialstudie mit den oben beschriebenen Abweichungen sowie aus dem Grenzverlauf des Stadtgebietes. Wesentlich gebietsbestimmend für die Sonderbauflächen sind hierbei die Abstandsflächen der umgebenden Wohnnutzung im Außenbereich. Die Grenze der Suchräume wurde aufgrund der Regelung zu 3H abgegrenzt, der Rotor kann aber in waagerechter Ausdehnung dichter an die Wohngebäude heranragen.

8.0 AUSSCHLUSSWIRKUNG

Im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung wird im Gegenzug zum Vorentwurf keine Ausschlusswirkung für Windenergieanlagen im Gemeindegebiet erzeugt.

9.0 VERFAHRENSGRUNDLAGEN/-VERMERKE

9.1 Rechtsgrundlagen

- **BauGB** (Baugesetzbuch),
- **BauNVO** (Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke: Baunutzungsverordnung),
- **PlanzV** (Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes: Planzeichenverordnung),
- **NBauO** (Niedersächsische Bauordnung),
- **BNatSchG** (Bundesnaturschutzgesetz),
- **NNatSchG** (Nieders. Naturschutzgesetz),
- **NKomVG** (Nieders. Kommunalverfassungsgesetz).

9.2 Planverfasser

Die Ausarbeitung der 10. A Änderung des Flächennutzungsplanes „Windpark Niederhörne“ erfolgte im Auftrag der Stadt Elsfleth durch

**Diekmann •
Mosebach
& Partner**



Regionalplanung
Stadt- und Landschaftsplanung
Entwicklungs- und Projektmanagement

Oldenburger Straße 86 - 26180 Rastede
Telefon: (04402) 977930-0
E-Mail: info@diekmann-mosebach.de
www.diekmann-mosebach.de